

Kostenvoranschlag ...

Fortsetzung von Seite 1

Zwar muss AN dem AG gemäß § 650 Abs. 2 BGB unverzüglich anzeigen, wenn eine wesentliche Überschreitung des Kostenschlages zu erwarten ist.

Tut er dies nicht, schuldet er Schadensersatz, weil er schuldhaft seine vertraglichen Pflichten versäumt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Verteuerung der Arbeiten offensichtlich war. AG war hier aber bereits vor Ausführung der Arbeiten klar, dass mehr und größere Steine verbaut werden mussten. Auch war der Hang noch nach dem Kostenvoranschlag weiter abgerutscht. Die

werden müssen. Eine vergleichbare Werkleistung von einem anderen Unternehmer wäre auch nicht preisgünstiger gewesen. Auch eröffnet § 650 Abs. 2 BGB nicht die Möglichkeit, das Werk unter Berufung auf eine hypothetische Kündigung zu behalten, seine Bezahlungen aber zu verweigern.

Fazit: Diese Entscheidung sollte jeder Handwerker kennen! Wird ein Kostenschlag überschritten, so fehlt es in aller Regel an einem Schaden, wenn der Besteller nicht – gegebenenfalls nach einem entsprechenden Hinweis – den Vertrag kündigt. Die Regeln über den



Foto: Bernd Sterzl / pixelio.de

Mengenmehrungen bei Material und Arbeitsaufwand waren daher offenkundig und also auch für den Eigentümer als Laien ohne Hinweis erkennbar. Aber selbst dann, wenn man von einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 650 Abs. 2 BGB ausgehen würde, müsste der Eigentümer voll bezahlen. Der Schadensersatzanspruch des AG geht nämlich nur auf das so genannte „negative Interesse“. Er muss den Besteller danach so stellen, wie er stehen würde, wenn ihm die zu erwartende Kostenüberschreitung rechtzeitig angezeigt worden wäre. Um dies festzustellen, ist zu fragen, ob der Besteller bei rechtzeitiger Anzeige der Kostenüberschreitung den Werkvertrag gekündigt hätte. Im vorliegenden Fall hätte ein verständiger Besteller aber den Vertrag nicht gekündigt, weil er auf den Werkerfolg angewiesen war und ihn auch anderweitig nicht preisgünstiger hätte erreichen können. Daher fehlt es bei AG an einem Schaden. Der Hang war instabil, die Sanierungsarbeiten hätten in jedem Fall durchgeführt

Kostenvoranschlag dienen nämlich nicht dazu, dem Besteller eine quasi teilweise kostenlose Leistung zu verschaffen. Gleichwohl ist für den Handwerker Vorsicht geboten:

Hat er einen Kostenvoranschlag erstellt und ist absehbar, dass die Kosten sich wesentlich erhöhen werden, so sollte er seinem Bauherrn einen entsprechenden Hinweis geben, um Auseinandersetzungen von vorneherein vorzubeugen. In aller Regel wird der Besteller den Vertrag deswegen nicht kündigen, insbesondere dann nicht, wenn er die Leistung – wie im vorliegenden Fall – dringend benötigt.



TIPP

Sie haben Interesse an weiterführenden Informationen zum Vergaberecht?

Unser Fachmagazin **Vergabe PRAXIS** ist ein Heft aus der Praxis für die Praxis – klar, präzise, praxisnah.

www.submission.de/vergabe-praxis

Flexibel, robust und kostengünstig

Programmierbarer Proportionalverstärker für die Stationärhydraulik

Auf der Hannover Messe 2015 stellt Ruppel Hydraulik einen neuen Proportionalverstärker vor, der für Anwendungen in der Stationärhydraulik entwickelt wurde.

Basis des neuen einkanaligen Gerätes ist ein Verstärker, den Ruppel für eine Anwendung in der Mobilhydraulik – genauer gesagt: für die Drehzahlregelung des hydraulisch angetriebenen Kehrbesens eines Kommunalfahrzeugs – entwickelt hat.

Dieser einkanalige Verstärker zur Ansteuerung eines Einzel- oder Doppelmagneten wurde jetzt an die spezifischen Anforderungen der Stationärhydraulik angepasst. Die Ausgangsstromstärke ist in einem weiten Bereich einstellbar, ebenso die Dither-Frequenz, so dass sich der Verstärker an unterschiedlichste Ventiltypen und Anwendungsfälle anpassen lässt.

Der Sollwert kann über ein integriertes Potentiometer vorgegeben werden; auch ein Ein-/ Aus-Schalter ist integriert. Eine Verriegelung der

gewählten Poti-Stellung ist ebenso möglich wie eine externe Verriegelung bzw. Freigabe. Darüber hinaus lässt sich die Drehrichtung des Potentiometers programmieren, d.h. der Anwender kann entscheiden, ob eine Drehung nach rechts den Sollwert erhöht oder verringert. Da ein Minimal- und Maximalwert sowie definierte Rampen für das Öffnen und Schließen des Ventils ebenfalls programmiert werden können, erlaubt der Verstärker die flexible Anpassung der hydraulischen Funktion an den individuellen Anwendungsfall. Zu den Sicherheitsmerkmalen gehören Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschutz.

Zu den weiteren Eigenschaften des neuen Proportionalverstärkers gehört der günstige Preis: Ruppel fertigt das Gerät in Serie und nimmt die entsprechenden kundenspezifischen Anpassungen vor, so dass der Anwender letztlich einen „maßgeschneiderten“ Verstärker zum Preis eines Seriengerätes erhält.

Quelle: www.amedes.de



Foto: www.ruppel-hydraulik.de